Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5082.) Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 1.

In den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, kann jeder Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern, oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen.

§. 2.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1859.

stücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude, nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§. 1.) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht blos um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungs-Anlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden.

Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen lassen.

§. 3.

Der Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter den Bedingungen des §. 1. auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, insoweit er Nutzen davon zieht, leisten, und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstücks an nützlichen Verbesserungen hindert, oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird.

§. 4.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirksregierung — nach Anhörung der Betheiligten und nach vorheriger Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien — mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

1) über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in §§. 1—3. erwähnten Rechte im Anspruch genommen werden können, über den Entwässerungsplan, sowie über die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlagen;

2) wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind (§. 3.), über den Beitrag eines

eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;

3) desgleichen über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. Wenn dabei die Unterhaltung demjenigen verbleibt, welcher den alten Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, so muß bei Bestimmung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung an die Betheiligten Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

§. 5.

Mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg wird von der Bezirks-Regierung die zu gewährende Entschädigung festgestellt, auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche die Regierung ernennt, wenn sich die Betheiligten über deren Person nicht geeinigt haben. Insofern die Betheiligten sich nicht einigen, können die sachkundigen Kommissarien, welche die Untersuchung des Entwässerungsplanes bewirken, zugleich mit der Abschätzung der Entschädigungen beauftragt werden, wenn die Regierung das für angemessen erachtet.

Die Regierung kann die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklären und eine nähere Feststellung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten. Die nähere Feststellung muß aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen.

Sie kann die Ausführung der Anlage, der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet, gegen Zahlung oder Deposition der vorläufig festgestellten Entschädigung gestatten.

Entsteht über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist bei Feststellung der Entschädigung der bisherige Besitzstand oder auch das Maaß der Berechtigung, soweit solche nach dem Ermessen der Regierung nachgewiesen ist, vorbehaltlich des Rechtsweges, zum Grunde zu legen.

Die Regierung kann aber auch in solchem Falle das weitere Verfahren so lange aussetzen, bis darüber von den Gerichten rechtskräftig entschieden ist.

§. 6.

Gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt, ist

ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Betheiligten die Betretung des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gericht der belegenen Sache zulässig. Wird innerhalb dieser Frist die Klage von der einen Partei beim Gericht angestellt, so kann die Gegenpartei im Wege der Widerklage die Abänderung der Entscheidung der Regierung auch ihrerseits noch nach Ablauf von sechs Wochen geltend machen.

§. 7.

Wenn durch eine Entwässerungsanlage Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, so bestimmt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche Regierung das Verfahren zu leiten und die Entscheidungen abzufassen hat.

§. 8.

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörde werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten der Anlage. Die Kosten der Rekurs-Instanz, sowie des gerichtlichen Verfahrens, treffen den unterliegenden Theil nach Verhältniß der Sukkumbenz.

§. 9.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23. Januar 1846. (Gesetz-Sammlung S. 26.) wird in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen für anwendbar erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Hohenzollernschen Lande.

§. 10.

Rücksichtlich der Hohenzollernschen Lande sollen die in den Abschnitten X. (§§. 23—27. einschließlich), XI. (§. 28.) und die in den daselbst unter Nr. 6. bezogenen Abschnitten II. (§§. 5—7. einschließlich), III. (§. 8.) und IV. (§. 9.) enthaltenen Vorschriften der Mühlen-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845. (Gesetz-Sammlung für

für dasselbe Bd. VII. S. 157. ff.), soweit sie dort noch Gültigkeit haben und mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Widerspruch stehen, fortan auch in dem Gebiete des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen Anwendung finden.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt.

§. 11.

In Ansehung der Räumung der Gräben und anderer Wasserabzüge werden die Bestimmungen der Mühlen-Ordnung vom 8. November 1845. dahin erweitert, daß überhaupt Jeder, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört dabei lediglich zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

 Mühl-

Mühl-Ordnung

für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

ꝛc. ꝛc.

X. Von den zum Treiben der Werke dienenden Gewässern.

§. 23.

Diejenigen Gewässer, Flüsse, Bäche, Kanäle, Teiche und sonstige Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeilicher Aufsicht, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen von keiner Seite Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen getroffen werden.

§. 24.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühle dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheile des Güterbesitzers und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereiche des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden. Auch die rechtsbegründete Benutzung des Wassers von Seiten des Müllers soll, so viel thunlich, dergestalt geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbsbetriebes des Müllers möglich ist.

§. 25.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der übrigen Betheiligten in eine solche Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vorerst auf die vorliegenden Privatrechtsverhältnisse zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der anderen Betheiligten den Vorzug verdiene, und bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem anderen zu leisten hat, wenn nach Befund der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet.

§. 26.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu sein, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesetzte Polizeibehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gange beeinträchtigt werden könnte.

§. 27.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle werden folgende Vorschriften gegeben:

1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern denen dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtig wehren.

Es sollen daher da, wo Kollisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden.

2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten und zu gehöriger Zeit geputzt und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berechtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es sei unter welchem Vorwand es wolle.

Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und über den Vollzug zu wachen.

4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben.

Die Bezirkspolizeibehörden erlassen darüber die erforderlichen Instruktionen.

5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß demselben den freien Lauf soweit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere kommt unter §. 28. bei dem Eichpfahl vor.

6) Wenn

6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frei fließen zu lassen, so darf er dies nicht plötzlich ins Werk setzen, falls für einen unteren Müller oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte, sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen.

Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft.

7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.

8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen, sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser leidet, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Konsumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihülfe an Handen gehen.

10) Wie in einem Mühlbach ein disponibles Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleneigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.

11) Aus keinem Fluß, oder Bach, oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß.

12) Wo ein Haupt-Ableitungskanal aus einem größeren Fluß eingerichtet wird, oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Oberaufsicht der Landesregierung. Dieselbe hat eine genaue Instruktion zu ertheilen über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden soll, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen.

Wo dermalen schon Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

13) Wo in einem Fluß oder Bach Flößerei oder Fischerei betrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betreffenden Behörden entworfen

worfen werden, insofern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deshalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergeländer übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämmtliche Mühlschützen zu ziehen; da wo eine Fluthschleuse im Einlaßwehr besteht, ist das Oeffnen derselben mitbegriffen.

Da in den meisten Fällen die Oeffnung der Fluthschleuse, bei zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Ueberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleusen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die Bezirkspolizei-Obrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

XI. Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühle, der Eiche und dem laufenden Geschirr.

§. 28.

Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach den Regeln der Kunst also konstruirt sein, daß mit seiner Beihülfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlwerks hervorgebracht, und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benutzung folgende Regeln:

1) Der Rost des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu halten. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen und darf nicht aufgefüttert sein; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gekeilt werden kann.

2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Aufsatz gemacht werden.

3) Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden sein. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlenkanal spannen darf,

darf, ohne daß dadurch Verletzung wohlerworbener Rechte anderer Betheiligten veranlaßt würde.

Er muß an einer Stelle errichtet sein, wo er leicht beobachtet werden kann.

4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten, und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahls beigehen lassen.

5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zufälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlammen oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen sein, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen lassen und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird — es mag solche in Versetzung, Ausbesserung, Berichtigung oder neuer Einrichtung bestehen — soll unter Aufsicht der Obrigkeit mit Beobachtung der oben §§. II., III. und IV. gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen, und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protokoll verfaßt werden. Dieses Protokoll ist in dreifacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bei den Amtsakten aufbewahrt, die zweite wird bei den Akten der betreffenden Gemeinde registrirt. Die dritte Urschrift wird dem Müller oder Mühleneigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolles zu verlangen.

7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeichnung des Wasserspiegels muß nach den Regeln der Kunst und nach den besonderen Vorschriften der Experten höchst genau und also hergestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken und Zerstören durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert ist.

Er ist auf einen ausgepflasterten Rost zu stellen und zu verbürgen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen, unverrückbaren Kappe zu versehen.

8) Da wo ein Eichpfahl nicht schicklich angebracht werden kann, wird unter der unten bei Nr. 9. folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar und muß so beschaffen sein, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das Mühlengebäude selbst von Quadern errichtet ist.

9) Da=

9) Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserspiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es räthlich und für die Bewilligung unter Nr. 8. unerläßlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest und von dem Mühlwerke ganz unabhängig sind, somit den Wasserspiegel zu beurkunden und darüber die Nr. 6. angegebenen Protokolle zu verfassen.

10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten werden, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Kübeln u. s. w. bemerklich sein werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Konstruktion der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Kübel bei oberschlächtigen Mühlen in richtigem Verhältniß zum Getriebe der Mühlen stehen, und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.

11) Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet sein, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verdiebelt sein, damit nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.

12) Das Nämliche gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die oberschlächtigen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenutzt bleibe.

13) Radstuben sollen alsdann bedeckt und eingewandet konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine Mühle gänzlich gegen das Erfrieren zu sichern.

Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maaßregeln vorzukehren, damit die Abwendung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.

Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Erfrieren der Mühlräder nicht eintritt, oder vergeblich sein würde, da bleibt es dem Müller überlassen, entweder eine Radstube zu errichten oder sonst vorzukehren, was er für vortheilhaft hält.

14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anspülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Betteriche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspflastern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst und sorgsame Konstruktion der Fundamente und Mauern des Mühlengebäudes und des Wasserbaues wird die nöthige Sicherheit gewähren.

15) Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt sein, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eichpfahl für sich nicht zu be-

benutzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sei. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinnen von Eis frei zu halten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

II. Von Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen.

§. 5.

An bereits bestehenden Mühlen und den damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige bei dem Bezirksamte und eingeholte Genehmigung der Landesregierung weder von dem Besitzer und Eigenthümer der Mühle, noch von anderen Personen vorgenommen werden.

§. 6.

Als wesentliche Veränderungen sind folgende Fälle zu betrachten:

a) jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welcher vorher nicht zum Betrieb bestehender Mühlen oder anderer Werke benutzt worden ist;

b) jede Veränderung der Ufer des Mühlbachs, welche nicht auf normalmäßige Räumung (Säuberung) desselben Bezug hat;

c) jede neue Aufdammung oder Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche;

d) jede Veränderung des Einlaßwehrs oder der Einlaßschleuse, des Ueberfallwehrs, oder der Uebereiche und des Leerlaufs, sowohl rücksichtlich der Höhe, als der Lichtweite;

e) jede Veränderung am Eich- und Mahlpfahl;

f) jede Veränderung am Fachbaum und der Stichbrücke oder Stichpritsche;

g) jede Errichtung eines neuen Mahlgangs, sie mag durch Vorgelege oder durch Einsetzen eines neuen Wasserrades geschehen;

h) jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für ein anderes Gewerbe.

§. 7.

Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirrs und des gehenden Zeuges der Mühle, sie möge in der Vervollkommnung des Ganzen oder einzelner Theile desselben bestehen, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen.

III. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke.

§. 8.

Wird eine Mühle wegen Baufälligkeit neu erbaut oder von einer Stelle auf eine andere versetzt, wird ein baufälliger Wasserbau entweder ganz oder theilweise neu hergestellt, so kann dies nur nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung geschehen, welche dafür Anordnungen zu treffen hat, daß keine Veränderung des vorherigen Rechtszustandes stattfindet.

IV. Oeffentliche Verkündung der nachgesuchten Anlagen neuer Mühlen und der beabsichtigten Veränderungen an Mühlen.

§. 9.

Damit die in I. und II. genannten Unternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Betheiligten kommen, muß das Vorhaben eines solchen Unternehmens mit Anberaumung einer Frist zur Anmeldung der etwaigen Einwendungen öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündung soll nicht nur in das Verordnungs- und Anzeigeblatt aufgenommen werden, sondern auch auf die jeden Orts herkömmliche Weise in der betreffenden Gemeinde und in denjenigen inländischen Gemeinden geschehen, welche mit ihren Markungen an die Markung der fraglichen Gemeinde angrenzen.

Wenn dabei Territorial-Verhältnisse in Betracht kommen, so hat das Bezirksamt hierüber besondern Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

Die geschehene Verkündigung ist urkundlich zu den Akten zu bescheinigen.

(Nr. 5083.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859., betreffend das Ersatzwesen der Marine.

Einverstanden mit dem, gemeinschaftlich von den Ministern des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte vom 31. Mai d. J. will Ich dem Erlasse vom 4. April 1854., betreffend das Ersatzwesen der Marine, insoweit derselbe mit der von Mir unterm 9. Dezember v. J. genehmigten Militair-Ersatz-Instruktion nicht in Widerspruch steht, eine weitere Gültigkeit auf drei Jahre geben.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Bonin. Schröder.

An die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und an die Admiralität.

(Nr. 5084.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 320.) in einer neuen Ausgabe des Strafgesetzbuchs an die Stelle der dadurch abgeänderten Vorschriften desselben aufgenommen werden, und bestimme zugleich, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und nicht auf das erwähnte Spezialgesetz Bezug zu nehmen haben.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 5085.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859., betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ Oktober}}{30. \text{ November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 16. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ Oktober}}{30. \text{ November}}$ 1839. (Gesetz-Sammlung S. 353.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

„Die Errichtung von Agenturen für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt in dem anderen Lande ist als ein Etablissement der im Artikel 16. der Uebereinkunft gedachten Art anzusehen, und die von der Anstalt mit Unterthanen dieses Staats oder über dortige Versicherungs-Objekte abgeschlossenen Versicherungsverträge sind den hinsichtlich dieses Etablissements eingegangenen Verbindlichkeiten beizuzählen."

 Dem

Dem zur Urkund ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22. Juni 1859.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 15. Juni d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).